

Vereinssatzung prolegal

Interessenvertretung für Waffenbesitz e.V.

pro legal 

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 GECHÄFTSFÜHRUNG
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 MITGLIEDSCHAFT VON VEREINEN
- § 6 ORGANE
- § 7 WAHLEN
- § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 9 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG
- § 10 DIREKTORIUM
- § 11 VORSTAND
- § 12 KASSENPRÜFER
- § 13 EHRENMITGLIEDSCHAFT
- § 14 DATENSCHUTZ
- § 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 16 INKRAFTTRETEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**prolegal** – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e.V.“
2. **prolegal** – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e.V. ist ein eingetragener Verein.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 56357 Bogel, Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Formulierungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Zweck des Verein

1. Zweck des Vereins „**prolegal** – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e.V.“ ist Förderung von Sport, insbesondere auch für die Jugend, Brauchtum und Traditionspflege, die Jagd, der Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut, sowie Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung in Zusammenhang mit Waffen.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, den legalen Waffenbesitz der Bevölkerung positiv zu vermitteln und die Ausübung des legalen Waffenbesitzes zu pflegen und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Schießsports und Unterstützung von entsprechenden Wettbewerben, insbesondere auch für die Jugend,
 - Projekte der Erziehung, Bildung und Ausbildung, insbesondere an Schulen und in Sport- und Schützenvereinen, Hegeringen, Jagdgenossenschaften und Sammlervereinigungen,
 - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit den Medien,
 - Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen zur Aufklärung über die Rechtslage sowie Gesetzgebungsverfahren die diese Ziele betreffen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Förderung von gegenseitigen Verständnis und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele,
 - Beteiligung an der Meinungsbildung auf allen Ebenen der demokratischen Meinungsbildung.
4. Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Geschäftsführung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; über Inhalt und Ausgestaltung entscheidet mehrheitlich das Direktorium unter Ausschluss des von der Entscheidung Betroffenen. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist nur gegen Nachweis möglich, wobei auch pauschale Zahlungen möglich sind, wenn und soweit diese den tatsächlich entstehenden Aufwand offensichtlich nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss mittels eines Formulars in Papierform oder elektronisch beantragt werden, der Vorstand entscheidet.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen abgelehnt, gilt der Antrag als angenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmege-
suchs muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Einzelheiten wer-
den in einer Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied er-
klärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Beitrags-
zeitraums, den das kündigende Mitglied bei seinem Beitritt zu **prolegal e.V.** gewählt hat,
möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise ge-
gen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
8. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Direktorium mit 2/3 Mehr-
heit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Tagung des
Direktoriums den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine
schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Direktorium durch deren Verle-
sung zur Kenntnis zu bringen. Sollte kein Direktorium bestehen, entscheidet über den Aus-
schluss der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand
schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermö-
gen.
10. Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden, wenn 2/3 des Vorstandes für den
Ausschluss stimmen.
11. Der gesamte Schriftverkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern findet in der Regel in elektro-
nischer Form statt und erfolgt per E-Mail und/oder im Internet.

§ 5 Mitgliedschaft von eingetragenen Vereinen

1. Mitglied des Vereins **prolegal e.V.** kann jeder eingetragene Verein werden, der sich mit dem Schießsport, der Jagd, dem Sammeln von Waffen befasst oder auf andere Weise vom Waffengesetz der BRD in seiner aktuellen Fassung betroffen ist.
2. Der Mitgliedsverein benötigt zum Beitritt mindestens 20 natürliche Personen, die namentlich mit ihrer vollständigen Adresse und, wenn vorhanden, aktueller E-Mailadresse als Mitglieder an **prolegal e.V.** gemeldet werden. Ein entsprechendes Beitrittsformular für Vereine ist auszufüllen und von den beitretenden Personen und dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer des Mitgliedsvereins zu unterzeichnen.
3. Der Mitgliedsverein ist verpflichtet über Neu- und Abmeldungen **prolegal e.V.** zu informieren.
4. Die Mitglieder werden als dem beitretenden Verein zugehörig mit einer eigenen Mitgliedsnummer in der Mitgliederkartei geführt. Bei Mitgliedschaft einer Person in mehreren Vereinen ist für eine Zuordnung zu einem Mitgliedsverein entscheidend welcher der Mitgliedsvereine zuerst **prolegal e.V.** beigetreten ist.
5. Die Beitragshöhe des Mitgliedsvereins richtet sich nach der Zahl seiner gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, dass die Mitglieder des Mitgliedsvereins eine Aufnahme ihrer Familienmitglieder bei **prolegal e.V.** beantragen können. Die betreffende Person muss dazu als Einzelperson Mitglied sein.
7. Die Kommunikation zwischen **prolegal e.V.** dem Mitgliedsverein und dessen Mitgliedern erfolgt hauptsächlich auf elektronischem Weg (E-Mail). Haben eine oder mehrere Personen des Mitgliedsvereins keine E-Mailadresse, so verpflichtet sich der Mitgliedsverein die Veröffentlichungen, die für die Mitglieder allgemein bestimmt sind (Newsletter usw.) diesen Mitgliedern z.B. durch Aushang im Vereinsheim oder in anderer, geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Bundesdelegiertenversammlung
3. das Direktorium
4. der Vorstand

Das Direktorium kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
2. Alle Wahlen sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung

den entsprechenden Wahlgremien durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

3. Die Wahl der Bundesdelegierten durch die Mitglieder findet in geeigneter Form über ein Internetportal statt, soweit das Direktorium durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit nichts anderes beschließt. Steht kein eigenes Internetportal für die Delegiertenwahl zur Verfügung, beauftragt das Direktorium einen geeigneten Dienstleister, der die Delegiertenwahl neutral, rechtsverbindlich und unter dem Aspekt der Datensicherheit im Internet durchführt. Jedes Mitglied verfügt über drei Stimmen.
4. Das Direktorium kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass zur Entscheidungsfindung in dringenden Fällen, bei wichtigen Themen, spezifischen Projekten oder Vorhaben Online-Abstimmungen durch die Delegierten angesetzt werden, ohne zwingend eine Delegiertenversammlung einberufen zu müssen. Steht kein eigenes Internetportal für die Delegiertenwahl zur Verfügung, kann das Direktorium einen geeigneten Dienstleister beauftragen, die Delegiertenabstimmung neutral, rechtsverbindlich und unter dem Aspekt der Datensicherheit im Internet durchzuführen. Bei Abstimmungen hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Bundesdelegierten ist nur möglich, wenn ein Delegierter keinen eigenen Internetzugang hat. Ein Delegierter darf maximal fünf Übertragungen annehmen.
5. Die Anzahl der Bundesdelegierten beträgt mindestens 5 % (Aufrundung auf ganze Zahl) der Mitglieder maximal jedoch 100 Bundesdelegierte. Die Bundesdelegierten haben bei der Wahl des Direktoriums so viel Stimmen, wie Direktoren zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Bei begründeter Abwesenheit ist die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Bundesdelegierten möglich. Ein Bundesdelegierter darf maximal fünf Übertragungen annehmen. Alternativ kann Briefwahl ermöglicht werden.
6. Der Vorstand, das Direktorium und die Bundesdelegierten haben eine Amtszeit von 4 Jahren, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Soweit eine Bundesdelegiertenversammlung nicht besteht, nimmt die Mitgliederversammlung die in § 9 genannten Rechte der Bundesdelegiertenversammlung wahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - das Direktorium dies mit 2/3 Mehrheit beschließt oder
 - 50 % der Mitglieder die Einberufung beantragen.

§ 9 Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung findet zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Direktoriums statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung binnen drei Wochen verpflichtet, nachdem er einen schriftlichen Antrag von Bundesdelegiertenmitgliedern erhalten hat, die mindestens 1/3 der Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung repräsentieren. In diesem Fall sind die Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tag der außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung einzuladen.
3. Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlungen können abgehalten werden, um Mitglieder des Vorstandes sowie des Direktoriums ihres Amtes zu entheben, sofern die Mitglieder der

Bundesdelegiertenversammlung eine solche Maßnahme für erforderlich halten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung.

4. Der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, leitet die Bundesdelegiertenversammlung.
5. Jedes Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entweder in Person oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes, an der Bundesdelegiertenversammlung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen abwesender Mitglieder vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung zu übergeben.
6. Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind.
7. Entscheidungen der Bundesdelegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.
8. In Ausübung der ihr zustehenden Rechte hat die Bundesdelegiertenversammlung unter anderem die Aufgaben:
 - a. die Wahl des Direktoriums;
 - b. Ehrenmitglieder zu benennen;
 - c. die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und Empfehlungen zu geben;
 - d. dem Vorstand und dem Direktorium Entlastung zu erteilen;
 - e. mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen jedwede Änderung dieser Satzung zu beschließen;
 - f. mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins zu beschließen.
9. Über die Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Bundesdelegiertenversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Gibt es aufgrund des Beschlusses des Direktoriums keine Bundesdelegiertenversammlung, stehen die vorgenannten Rechte der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Direktorium

1. Das Direktorium leitet den Verein und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse.
2. Das Direktorium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand gemäß § 11 dieser Satzung und
 - b. sieben Direktoren.
3. Das Direktorium erstellt für sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder festgelegt werden.

4. Das Direktorium tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von sieben Tagen.
5. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorstandsvorsitzenden oder ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Das Direktorium beschließt mit 2/3 Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorgibt.
6. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Direktoriums unter 5 Mitglieder, sind durch den Vorstand Neuwahlen durch die Bundesdelegiertenversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Das in diesem Falle neu gewählte Direktorium hat eine Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl und wählt einen neuen Vorstand.
7. Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - b. Beschlussfassung über den erstellten Jahreswirtschaftsplan;
 - c. die Mitglieder des Vorstandes für jeweils vier Jahre zu wählen;
 - d. einen Kassenverwalter zu wählen;
 - e. Erlass einer Beitragsordnung;
 - f. Erlass einer Wahlordnung;
 - g. Beauftragung Dritter, die der Verein zur Erfüllung seiner Pflichten und Vorhaben im Rahmen des Vereinszwecks benötigt.
8. Das Direktorium kann nach Bedarf Beiräte und Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen.
9. Wenn kein Direktorium besteht, übernimmt der Vorstand (§11 dieser Satzung) die Aufgaben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Einer der Stellvertreter ist zugleich Kassenverwalter.
2. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann das Direktorium einen anderen Direktor für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Versammlungen;

- b. die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - c. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- 7. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung;
 - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 8. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- 9. Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch einen geeigneten Kassenverwalter geführt. Die Kasse wird gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Direktorium angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Bundesdelegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Direktorium zu unterrichten.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Auf Vorschlag des Direktoriums kann die Bundesdelegiertenversammlung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 2. Ehrenmitglieder haben Zutritt zur Bundesdelegiertenversammlung, sind aber in dieser Eigenschaft dort nicht stimmberechtigt.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder der Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht Informationen über das Vereinsleben und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck in den Vereinsmedien (z.B. Zeitschrift, Internet) oder durch Mitteilungen per Post oder E-Mail bekannt. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten im Rahmen der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten bekannt gegeben werden.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung in den Vereinsmedien, in der Tagespresse oder in den E-Mail-Mitteilungen.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
6. Bei Austritt werden alle erhobenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, es sei denn, dass anderweitige gesetzliche Vorgaben eine Aufbewahrung zwingend notwendig machen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine noch zu bestimmende Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

§16 Inkrafttreten

1. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Diese Satzung wurde auf der Bundesdelegiertenversammlung am 16.04.2016 beschlossen und tritt unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.